

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 4. März 1983

53. Stück

- 125. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 1 West Autobahn — Anschlußstelle „Kaserne“ im Bereich der Stadt Salzburg
- 126. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 14 Rheintal Autobahn — Anschlußstelle Feldkirch/Frastanz im Bereich der Gemeinden Göfis und Frastanz sowie Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Gemeinde Frastanz
- 127. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 60 Leitha Straße im Bereich der Gemeinde Eggendorf
- 128. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 85 Rosental Straße im Bereich der Gemeinden St. Jakob im Rosental und Feistritz im Rosental
- 129. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 98 Millstätter Straße im Bereich der Gemeinde Feld am See
- 130. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinde Abfaltersbach
- 131. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 127 Rohrbacher Straße im Bereich der Gemeinde Puchenau
- 132. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinde Gaschurn
- 133. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinden St. Anton im Montafon und Lorüns
- 134. Verordnung:** Änderung der Verordnung, mit der Teile des Truppenübungsplatzes Allentsteig zum Sperrgebiet erklärt werden

125. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Feber 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 1 West Autobahn — Anschlußstelle „Kaserne“ im Bereich der Stadt Salzburg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Die Anschlußstelle „Kaserne“ im Zuge der A 1 West Autobahn wird im Bereich der Stadt Salzburg wie folgt bestimmt:

Die zusätzliche Rampe Salzburg—Wien im Bereich der bereits bestehenden Anschlußstelle „Kaserne“ beginnt an der Verbindungsstraße von der B 1 Wiener Straße zur Schwarzenbergkaserne und bindet bei km 295,557 in die Richtungsfahrbahn Wien der A 1 West Autobahn ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Anschlußstelle „Kaserne“ mit ihrer zusätzlichen Rampe Salzburg—Wien aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger

Landesregierung sowie beim Magistrat Salzburg aufliegenden Planunterlagen (im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

126. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. Feber 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 14 Rheintal Autobahn — Anschlußstelle Feldkirch/Frastanz im Bereich der Gemeinden Göfis und Frastanz sowie die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Gemeinde Frastanz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

1. Die Anschlußstelle „Feldkirch/Frastanz“ im Zuge der A 14 Rheintal Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Göfis und Frastanz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen km 40,0 und km 40,50 der bereits bestehenden bzw. mit Verordnung vom 1. März 1974, BGBl. Nr. 154, festgelegten Trasse der A 14 Rheintal Autobahn und bindet über Zu- und Abfahrtsstraßen in den mit Verordnung vom 1. März 1974, BGBl. Nr. 154, festgelegten und bereits verkehrsübergebenen Abschnitt der B 190 Vorarlberger Straße ein.

2. Der Straßenteil der B 190 Vorarlberger Straße von km 20,50 (alt) bis km 21,50 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 1. März 1974, BGBl. Nr. 154, bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf der Anschlußstelle „Feldkirch/Frastanz“ der A 14 Rheintal Autobahn einschließlich ihrer Zu- und Abfahrtsstraßen sowie der aufgelassene Abschnitt der B 190 Vorarlberger Straße aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Göfis und Frastanz aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf Punkt 1 dieser Verordnung Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaubereiches sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird Punkt 2 der Verordnung vom 1. März 1974, BGBl. Nr. 154, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der S 17 Liechtensteiner Schnellstraße aufgehoben.

Sekanina

127. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. Feber 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 60 Leitha Straße im Bereich der Gemeinde Eggendorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 60 Leitha Straße von km 3,500 bis km 4,343 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 16. September 1977, BGBl. Nr. 499, bestimmten — Abschnitt „Wiener Neustadt—Eggendorf“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

128. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Feber 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 85 Rosental Straße im Bereich der Gemeinden St. Jakob im Rosental und Feistritz im Rosental

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 85 Rosental Straße von km 27,385 (alt/neu) bis km 28,70 (alt)/28,50 (neu) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 27. April 1976, BGBl. Nr. 183, bestimmten — Abschnitt „Kleiner Dürrenbachgraben“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

129. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Feber 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 98 Millstätter Straße im Bereich der Gemeinde Feld am See

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 98 Millstätter Straße wird im Bereich der Gemeinde Feld am See wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 31,46, überbrückt in der Folge den Afritzbach und bindet bei km 31,752 (alt)/km 31,75 (neu) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Gemeinde Feld am See aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 8811/5 im Maßstab 1 : 500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

130. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Febr 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinde Abfaltersbach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 100 Drautal Straße wird im Bereich der Gemeinde Abfaltersbach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 130,80 des bereits verordneten Abschnittes der „Sanierung Abfaltersbach“ der B 100 Drautal Straße (BGBl. Nr. 184/1980) ab und bindet bei km 131,52 wieder in diesen ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Abfaltersbach aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 80-1564/6 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 14. April 1980, BGBl. Nr. 184, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes des Abschnittes „Sanierung Abfaltersbach“ der B 100 Drautal Straße von km 129,26 (alt) bis km 131,88 (alt) im Bereich von km 131,52 bis km 130,80 abgeändert.

Sekanina

131. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. Febr 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 127 Rohrbacher Straße im Bereich der Gemeinde Puchenu

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 127 Rohrbacher Straße von km 1,30 (alt) bis km 4,15 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 3. September 1974, BGBl. Nr. 589, bestimmten — Abschnitt „Urfahrwände—Puchenu“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

132. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Febr 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinde Gaschurn

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 188 Silvretta Straße wird im Bereich der Gemeinde Gaschurn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 60,50, unterfährt das Gättertobel, führt in der Folge am orographisch rechten Illufer, wechselt bei km 61,22 auf das orographisch linke Illufer, verläuft sodann unter teilweiser Verwendung der bestehenden Trasse und bindet nach neuerlicher Überbrückung der Ill bei km 63,15 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Gaschurn aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 188-8215/81 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 15. Dezember 1977, BGBl. Nr. 21/1978,

betreffend die „Umfahrung Gaschurn“ im Zuge der B 188 Silvretta Straße zur Gänze aufgehoben.

Sekanina

133. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Feber 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinden St. Anton im Montafon und Lorüns

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 188 Silvretta Straße wird im Bereich der Gemeinden St. Anton im Montafon und Lorüns wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 83,10, verläuft in der Folge unter mehrfacher Kreuzung bzw. teilweiser Verwendung der bestehenden Trasse, überbrückt sodann die Ill und bindet bei km 84,18 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Anton im Montafon und Lorüns aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 188-8228/1 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

134. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 10. Feber 1983, durch welche die Verordnung, mit der Teile des Truppenübungsplatzes Allentsteig zum Sperrgebiet erklärt werden, geändert wird

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 8. Mai 1981, BGBl. Nr. 277, mit der Teile des Truppenübungsplatzes Allentsteig zum Sperrgebiet erklärt werden, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die in den folgenden Bestimmungen bezeichneten Teile des Truppenübungsplatzes Allentsteig, deren Abgrenzung in den Anlagen 1 bis 4 im einzelnen beschrieben ist, werden zum Sperrgebiet erklärt. Die in diesem Gebiet gelegenen Teile der Landeshauptstraße 56, der Landeshauptstraße 75 sowie die in der Anlage 4 blau dargestellten Wanderwege gelten jedoch nur während der Dauer militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieser Bereiche bewirken, als Sperrgebiet.“

2. Im § 2 sind die Worte „Anlagen 2 und 3“ durch „Anlagen 2 bis 4“ zu ersetzen.

Artikel II

Der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 8. Mai 1981, BGBl. Nr. 277, mit der Teile des Truppenübungsplatzes Allentsteig zum Sperrgebiet erklärt werden, ist eine Anlage 4 (Beilage zu dieser Verordnung) anzufügen. %

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1983 in Kraft.

Rösch